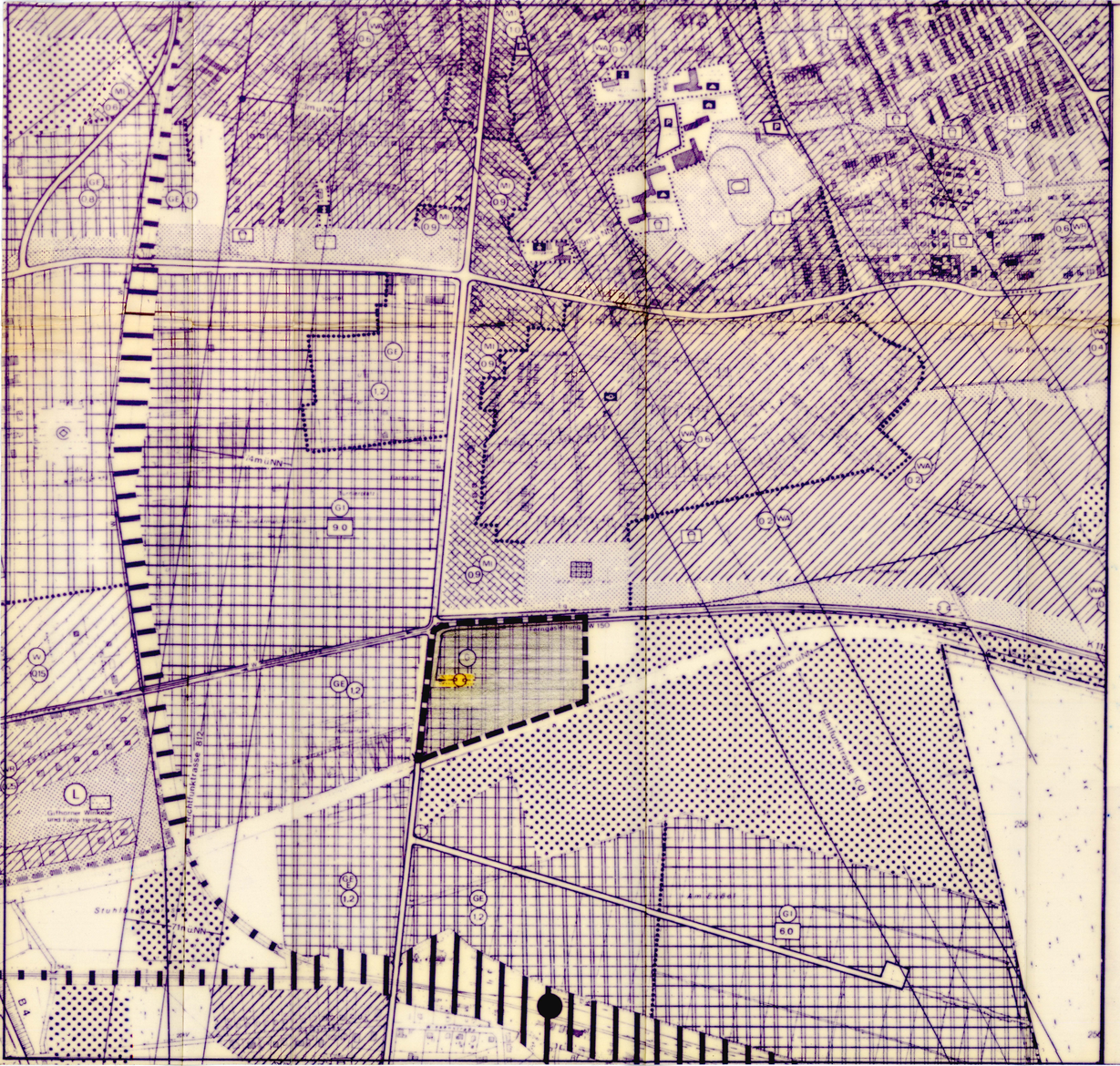

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN

ERDGASÜBERGABEANLAGE

Präambel

1. Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch GESETZ vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 947), i.V.m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S.229), zuletzt geändert durch GESETZ vom 24.03.1980 (Nds. GVBl. S.69), hat der Rat der Stadt Gifhorn diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blätter) und den ~~nachstehenden~~/nebenstehenden textlichen Darstellungen beschlossen.

Gifhorn, den 19.12.1983

(TRAUTMANN)
BÜRGERMEISTER

DER STADTDIREKTOR
(JANS)
STADTRAT

2. Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 11.05.1983 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 12.09.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Gifhorn, den 12.09.1983

Der Stadtdirektor
i.V.
(Jans)
Stadtrat

3. Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage:	Deutsche Grundkarte 1:5000, Blattnr.: 3529/14 Blattname: GF/SÜD
Herausgebervermerk:	Herausgegeben vom Katasteramt Ausgabejahr: 1978
Erlaubnisvermerk:	Vervielfältigungserlaubnis für GRUNDKARTE erteilt durch das Katasteramt GIFHORN am 08.11.1979 Az.: 2399/79

4. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom Amt für Stadtplanung, Bauordnung und Hochbau.

Gifhorn, den 23.08.1983

Baumann

5. Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 23.08.1983 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.09.1983 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 20.09.1983 bis 20.10.1983 gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Gifhorn, den 20.10.1983

Der Stadtdirektor
i.V.
(Jans)
Stadtrat

6. Der Rat der Stadt Gifhorn hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBauG den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 19.12.1983 beschlossen.

Gifhorn, den 19.12.1983

Der Stadtdirektor
i.V.
(Jans)
Stadtrat

7. Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung Az.: 309.21101-51009-Änd. 3 vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/mit Maßgaben~~ gem. § 6 BBauG genehmigt. ~~Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt Gifhorn vom gem. § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~

Braunschweig, den 23.02.84

Bezirksregierung
i.A.
Unterschrift

8. Der Rat der Stadt Gifhorn ist in den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Flächennutzungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor
i.V.
(Jans)
Stadtrat

9. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 6 BBauG i.V. mit § 6 Abs. 8 NGO am 30.04.1984 im Amtsblatt Nr. 7 für den Landkreis Gifhorn bekanntgemacht worden. Der Flächennutzungsplan ist damit am 30.04.1984 wirksam geworden.

Gifhorn, den 30.04.1984

Der Stadtdirektor
i.V.
(Jans)
Stadtrat

10. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes gem. § 155a BBauG nicht geltend gemacht worden.

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor
i.V.
(Jans)
Stadtrat

URSCHRIFT

STADT GIFHORN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
3. ÄNDERUNG (TEILPLAN 2)

M 1 : 5000